



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

BFD 
Der Bundesfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.



Welche Rechtsgrundlage gibt es für den Bundesfreiwilligendienst?

- Das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) ist am 03. Mai 2011 in Kraft getreten.
- Mit dem Inkrafttreten des BFDG hat das Bundesamt die Bezeichnung **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)** erhalten und tritt die Rechtsnachfolge des bisherigen Bundesamtes für den Zivildienst an.
- Das Bundesamt ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes zuständig.



Warum soll es den Bundesfreiwilligendienst geben?

- Um die Strukturen des Zivildienstes für den Fall einer Wiedereinführung der Wehrpflicht zu erhalten
- Soll helfen, die Lücke zu schließen, die das Auslaufen des Zivildienstes in der Betreuung hilfebedürftiger Menschen hinterlässt
(90 000 Zivildienstleistende waren im Durchschnitt jährlich im Dienst;
35 000 Bundesfreiwilligendienstler sind im Jahr geplant)

Was ist der Bundesfreiwilligendienst?

- Ist ein Engagementdienst für Freiwillige in Vollzeit; für über 27-Jährige auch in Teilzeit möglich (mehr als 20 Wochenstunden)
- ist eine Ergänzung zu den vorhandenen Jugendfreiwilligendiensten (FSJ/FÖJ).
- ist arbeitsmarktneutral und gemeinnützig

Wer kann den Bundesfreiwilligendienst leisten ?

- Männer und Frauen aus dem In- und Ausland ab Vollendung der Vollschulzeitpflicht ohne weitere Altersbegrenzungen

Wie lange dauert der Bundesfreiwilligendienst?

der BFD dauert 6-18 Monate ;
eine Wiederholung ist frühestens nach 5 Jahren möglich; bei
unter 27- Jährigen sind höchstens 18 (24) Monate in der
Summe aller Freiwilligendienste (BFD, FSJ, FÖJ) möglich

24 Monate Dauer sind nur für spezielle Projekte für
benachteiligte Jugendliche vorgesehen

Wo kann der BFD geleistet werden?

- In allen zum Stichtag 01.04.2011 anerkannten Zivildienststellen (keine gesonderte Antragstellung nötig)
- In allen Einsatzstellen des Jugendfreiwilligendienstes (Anerkennung für den BFD erforderlich)

Neue Einsatzstellen können beim Bundesamt beantragt werden

Wo kann der BFD noch geleistet werden?

Einsatzstellen können sein:

Einrichtungen

- der Kinder- und Jugendhilfe
- der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege
- der Behindertenhilfe
- der Kultur und Denkmalpflege
- des Sport
- des Zivil- und Katastrophenschutzes
- des Umweltschutzes

Was erhält der Bundesfreiwilligendienstleistende?

- Angemessenes Taschengeld (330,00 € bei Vollzeit)
- Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen können zusätzlich gewährt werden

(wenn FSJ/FÖJ mit vergleichbarer Tätigkeit in derselben Einsatzstelle durchgeführt wird, muss die Bezahlung angeglichen sein)
- Urlaub: mindestens 2 Tage pro Dienstmonat
- Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit; nach einem Jahr Anspruch auf Arbeitslosengeld und Erarbeitung von Rentenanwartschaften
- Zeugnis

30 Wochenstunden- Beispielrechnungen

	30 Wochenstunden	
Taschengeld	247,50 €	247,50 €
zusätzliche Zahlung, z.B. Verpflegungskostenzuschuss	- €	127,50 €
Sozialversicherung (40,35%) zuzüglich 5,00 Euro Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung)	104,87 €	156,31 €
Gesamt	352,37 €	531,31 €
geplanter Erstattungsbetrag	350,00 €	350,00 €
Eigenanteil	2,37 €	181,31 €